

Solaranlagen in Gesamtanlagen

Eine Einführung in die Problematik

Historisch bedeutsame Bereiche, insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder können von den Gemeinden durch Satzung im Benehmen mit dem Landesdenkmalamt als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt werden. Voraussetzung für die Unterschutzstellung ist ein besonderes, d. h. gesteigertes, öffentliches Interesse an der Erhaltung des Erscheinungsbildes solcher Bereiche aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen.

Felicitas Buch

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, das vorhanden sein muss, wenn historisch bedeutsame Bereiche unter Denkmalschutz gestellt werden sollen, stellt das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz an die Qualitäten einer Gesamtanlage höhere Anforderungen als z. B. das bayerische Denkmalschutzgesetz an Ensembles, aber auch höhere Anforderungen als die Landesbauordnungen an örtliche Bauvorschriften zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze und Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (so § 74 LBO) oder das Baugesetzbuch in § 172 an den Erlass von Satzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart historischer Bereiche aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt.

Gesamtanlagen zeichnet ebenso wie die nach den Denkmalschutzgesetzen der anderen Bundesländer geschützten Ensembles, Denkmalbereiche usw. aus, dass ihrem schützenswerten Bild über die einzelnen Objekte hinaus ein übergreifender Denkmalwert zukommt.

In Baden-Württemberg steht lediglich knapp die Hälfte aller gesamtanlagenwürdigen Bereiche unter Denkmalschutz. Das liegt oft daran, dass die Gemeinden örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO und § 172 BauGB zum Schutz ihrer historischen Bereiche bevorzugen, so z. B. die Städte Ravensburg oder Tübingen. Vielfach sind örtliche Bauvorschriften flankierend zu Gesamtanlagenschutzsatzungen vorhanden, so in Meersburg, Wangen, Isny oder Leutkirch.



1 Überlingen, Altstadt von Osten, 1992.

Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass mit der Anpassung älterer Gestaltungsatzungen an die heutige Fassung der Landesbauordnung aus ökologischen Gründen eine in der Regel eingeschränkte Zulässigkeit von Solaranlagen ermöglicht werden soll. Vor allem wächst vonseiten der Bürger und von Institutionen, die einen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt leisten wollen, der Druck auf die Gemeinden, solche Anlagen in gesamtanlagenwürdigen Bereichen zuzulassen.

Fehlen örtliche Bauvorschriften für gesamtanlagenwürdige, nicht nach § 19 DSchG geschützte Bereiche, sind Solaranlagen überhaupt verfahrensfrei, sofern sie nicht auf Kulturdenkmälern oder in der gem. § 15 Abs. 3 DSchG geschützten Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung errichtet werden, was einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

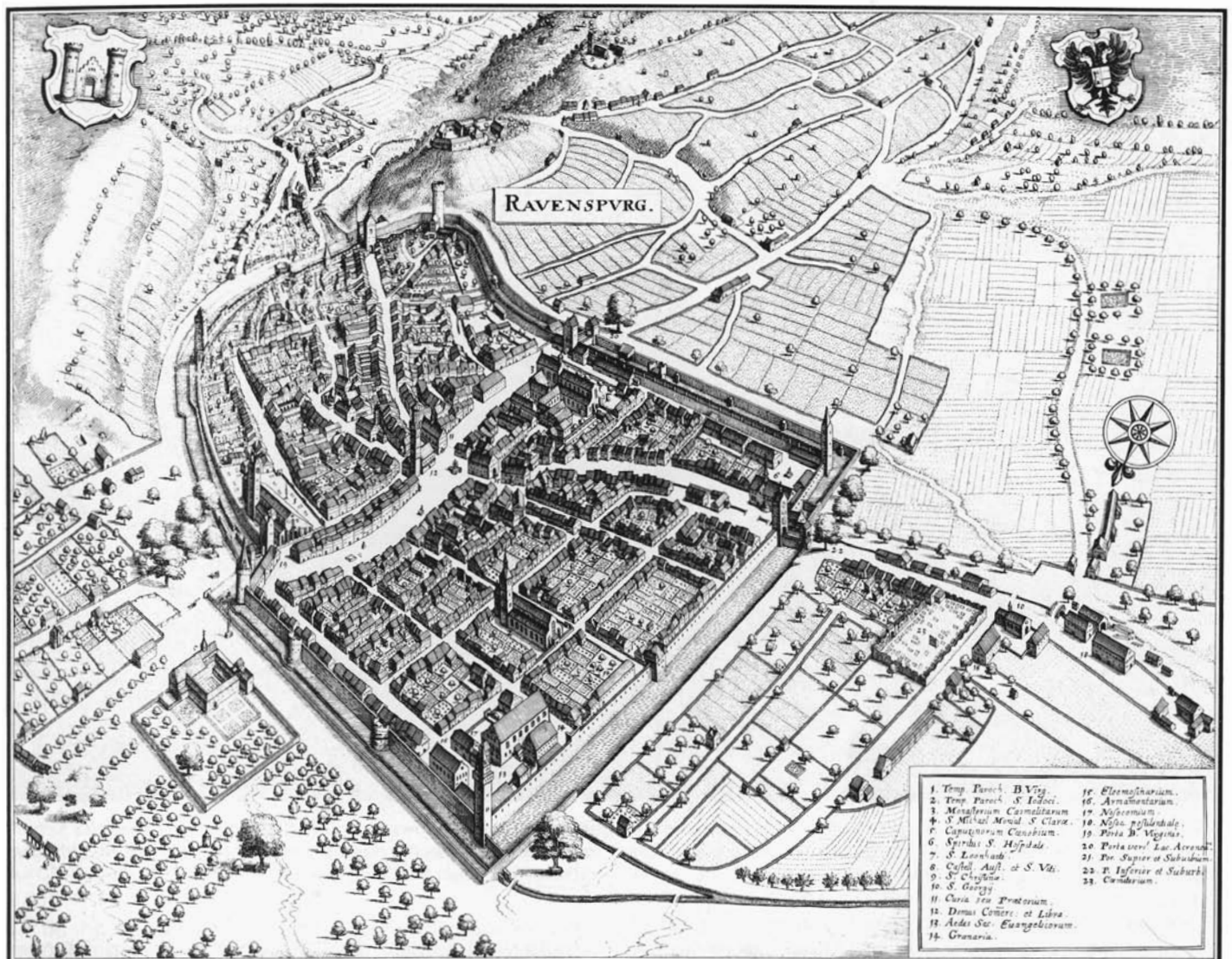
Das Erscheinungsbild gesamtanlagenwürdiger Bereiche hängt ganz wesentlich von einer intakten Dachlandschaft ab. Dazu gehören die charakteristischen Firstrichtungen, die historischen Dachformen und -neigungen, die traditionellen Dach-

deckungsmaterialien, Gaupen, Aufzugsgaupen und Ähnliches.

Photovoltaikanlagen mit ihren glatten Oberflächen und den dadurch bewirkten Spiegelungseffekten, ihrer speziellen dunklen Farbigkeit, ihren maßstabsprengenden Dimensionen und der Tatsache, dass sie sich erhaben auf der Dachfläche befinden, sind dagegen Elemente, die das Erscheinungsbild gesamtanlagenwürdiger historischer Bereiche in den meisten Fällen technisch überfremden und beeinträchtigen. Für Kollektoren zur thermischen Solarnutzung gilt Vergleichbares. Soll eine Beeinträchtigung vermieden werden, müssten diese Anlagen deshalb auf Anbringungsorte beschränkt werden, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus nicht einsehbar sind.

An einigen Beispielen sei erläutert, dass diese Regelung in vielen Fällen zu einem weitgehenden Ausschluss führt – fasst man den Begriff des öffentlichen Verkehrsraums weit, sogar zu der Forderung, Solaranlagen in gesamtanlagenwürdigen Bereichen überhaupt auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist daran zu denken, dass zu den

2 Die Altstadt von Ravensburg in Vogelperspektive, Matthäus Merian 1643.





3 Blick auf die Altstadt von Bad Waldsee.

4 Luftaufnahme der Altstadt von Riedlingen.



öffentlichen Verkehrsräumen innerhalb von Altstädten z.B. die zahlreichen Kirch- oder Stadttürme und andere Aussichtspunkte zählen, auch wenn sie nur zu bestimmten Zeiten zugänglich sind. Die Bedeutung einer intakten Dachlandschaft für das Erscheinungsbild einer Gesamtanlage belegt stellvertretend für viele Altstädte ein Blick auf Meersburg vom Fürstenhäusle aus über den ihm zugehörigen Weinberg hinweg.

Ähnlich die Dachlandschaft von Überlingen: Sie hat im Blick, wer auf die Stadt z. B. von Aufkirch im Osten und vom See aus schaut, vom Münster-turm, oder vom Museumscafé im Reichlin-Meldeggschen Palais (Abb. 1).

Ein weiterer Aspekt ist die Vogelschau, die eine lange Tradition hat. Ein Blick auf Ravensburg, wie ihn ein Stich von Matthäus Merian zeigt, mag dies verdeutlichen (Abb. 2). Vogelschauen sind



5 Riedlingen, Blick von der Donau auf die Altstadt.

nicht zuletzt deshalb so reizvoll, weil sie die Lage des jeweiligen Ortes im Naturraum, seine Entwicklung und seine jeweils eigene Sozialtopographie mit einem Blick erlebbar und begreifbar machen. Diese Tradition wirkt fort in den Luftaufnahmen, die seit den Zwanzigerjahren in großen Mengen produziert werden. Die Ortsliteratur und einschlägige Bildbände kommen ohne sie ebenso wenig aus, wie die Ansichtskartenproduktionen vor allem in denjenigen Orten, die vom Tourismus

leben. Die Bedeutung des Blicks aus der Vogelschau gewinnt seit einiger Zeit noch an Bedeutung durch die vielen Fahrten mit Heißluftballonen, am Bodensee auch wieder mit dem Zeppelin, die sich wachsender Beliebtheit erfreuen.

Eine der schönsten Ansichtskarten z. B. von Bad Waldsee, das im oberschwäbischen Hügelland auf Niederterrassenschottern zwischen zwei Seen liegt, ist ein Luftbild von Südwesten. Deutlich sichtbar die drei Teile, aus denen die Altstadt gewachsen ist: die Klosterimmunität des Stiftes zu St. Peter im Nordwesten (sog. Klostervorstadt), die bürgerliche Siedlung – ein kleines Rechteck mit dem Marktplatz in der Mitte – im Südosten die Wurzacher Vorstadt. Außerhalb des dreigeteilten, einheitlich ummauerten Stadtgebiets liegt die zum Wasserschloss ausgebaute Burg der Truchsess von Waldburg (Abb. 3).

Die ungestört erhaltene Dachlandschaft von Riedlingen, dessen Altstadt sich am Rande der Hochfläche über dem Donautal über dem steil ansteigenden Flussufer mit einer malerischen, nahezu völlig intakten Silhouette erhebt (Abb. 5), ist auch von einem erhöhten Standort, dem Österberg nordwestlich der Stadt aus, sichtbar. Die Entfernung dieses Berges ist jedoch zu groß, um die Dachlandschaft der Altstadt, die zudem in großen Teilen durch eine dichte Eingrünung verdeckt



6 Tübingen, Altstadt mit Marktplatz.

ist, von dort aus einsehen zu können. Das Heimatbuch jedoch präsentiert dieses städtebauliche Kleinod in einer Reihe von Luftaufnahmen (z. B. Abb. 4), die seine charakteristische Eigenart unmittelbar veranschaulichen sollen: „Besonders anmutig zeigt sich die Stadt von Südwesten, eingeschlossen vom Donaulauf und nach Osten ansteigend zum höchsten Punkt des Plateaus, auf dem die St.-Georg-Kirche steht. Auch in diesem Bild ist die Unregelmäßigkeit im Baubestand des älteren Weilers deutlich von der Gründerstadt zu unterscheiden.“

Die Beispielreihe sei beendet mit zwei Luftbildern der Tübinger Dachlandschaft: auf Marktplatz und Umgebung, eines der zahlreichen Ansichtskartenmotive von Tübinger Dächern (Abb. 6) und dem Titelblatt einer Broschüre der Stiftskirchengemeinde, die Kinder und jung gebliebene Erwachsene dazu einlädt, das Gotteshaus und seine Kunstschätze zu erkunden (Abb. 7).

Wägt man die Beeinträchtigung von Gesamtanlagen mit dem öffentlichen Interesse und dem Interesse von Hauseigentümern an der Nutzung von Solarenergie ab, ergibt sich aufgrund einer einfachen Rechnung folgendes Bild: Im Regierungsbezirk Tübingen sind ca. 810 Haupt- und Teilorte vorhanden (nicht eingerechnet die Teilorte, die vor der Gemeindereform eingemeindet wurden und in der Gemeindefliste von 1982 nicht mehr erscheinen). Von diesen 810 Siedlungslagen sind gesamtanlagenwürdig ca. 35 bis 40 Stadt- und Dorfkern, das sind ca. 4,3 bis 5 Prozent.

Die historischen Ortslagen machen heutzutage meist nur einen Bruchteil der Gesamtsiedlungsfläche des jeweiligen Ortes aus. Aufgrund dieser Tatsache reduziert sich der Anteil von ca. 4,3 bis 5 Prozent noch einmal erheblich. Hinsichtlich der Sonnenenergie-Ausbeute eignen sich auch nicht alle Altstadtdächer zur Anbringung von Solaranlagen. Deshalb ist der Beitrag, den Solaranlagen in historischen Ortskernen liefern können, ausgesprochen gering, wenn man ihn an der insgesamt möglichen Energiegewinnung mittels Solartechnik in allen übrigen Siedlungsbereichen misst. Dagegen würde der Qualitätsverlust in den wenigen gesamtanlagenwürdigen historischen Bereichen schwer wiegen. Auch könnte jeder Eigentümer eines Hauses in denkmalwerten Stadt- oder Dorfkernen auf anderem Wege einiges für die Umwelt tun, dann nämlich, wenn er bei seinem Energieunternehmen Strom aus umweltfreundlicher Produktion ordert.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wäre es deshalb erforderlich, dass die Denkmalschutzbehörden ihre Genehmigungspraxis konsequent an dem öffentlichen Interesse orientieren, das an der Erhaltung des Erscheinungsbildes von Gesamtanla-



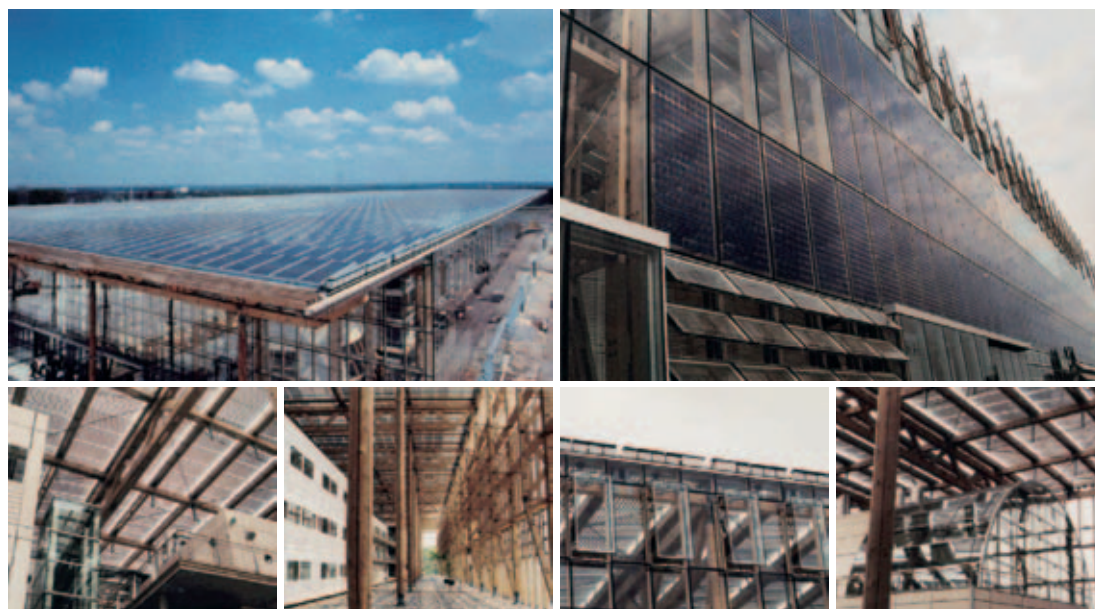
gen besteht. Vor allem auch die Gemeinden sollten diesem Belang wegen seiner Bedeutung für historische Siedlungsbereiche mit Gesamtanlagenqualität in ihren örtlichen Bauvorschriften Vorrang geben.

Der Denkmalrat beim Regierungspräsidium Tübingen hat auf seiner Sitzung im Juli 2003 die Kommunen, Baurechts- und Denkmalschutzbehörden sowie die Hauseigentümer und Planer aufgefordert, Entwicklungen gegenzusteuern, die das Erscheinungsbild gesamtanlagenwürdiger Altstadtbereiche gefährden. Zwar sei die Nutzung von regenerativen Energien grundsätzlich zu befürworten, dies dürfe aber nicht dazu führen, dass deshalb wesentliche Belange des Denkmalschutzes zurückgestellt würden. Auf den intakten Dachlandschaften gesamtanlagenwürdiger Bereiche wirkten Solaranlagen überfremdend. Ein Verzicht sei zumutbar, um in diesen hochwertigen Bereichen Qualitätsverluste zu vermeiden. Auch sei der Energiebeitrag aus diesen Altstadtgebieten eher als unbedeutend einzuschätzen, zumal Altstadtdächer in der Regel keine Südausrichtung aufweisen.

Im Unterschied zu anderen Siedlungsbereichen möchte man hinzufügen, etwa in Gewerbegebieten. Grundsätzlich, sofern nicht andere Belange entgegenstehen, jedenfalls überall dort, wo die Möglichkeit besteht, neue Architektur ohne Bindungen an historische Vorgaben frei zu entfalten. Das Beispiel einer Fortbildungsakademie in Herne zeigt, wie der Energieeinsparungs- und

7 Die Stiftskirche in Tübingen.

8 Fortbildungsakademie
in Herne mit Photovoltaik-
anlage.



Energieproduktionsgedanke konsequent in eine ästhetisch hochwertige Architektur umgesetzt werden kann, die Photovoltaikmodule als Grundlage der Gestaltung nutzt (Abb. 8). Alleine dieses Gebäude mit ca. 10 000 m² dach- und fassadenintegrierten Solarmodulen hat eine Spitzenleistung von 1 MWp.

Dr. Felicitas Buch
LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen